

stricte Verpflichtung diese Summe zu zahlen, so brauchen der Schwager und an zweiter Stelle der falsche Zeuge der Schuldnerin nur die Mehrunkosten zu ersehen, die durch die schuldbare Versäumnis des ersten Gerichtstermines entstanden sind.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Abänderung eines Testamente.) Johannes liegt schwer krank darnieder, ist aber geistig noch ganz frisch. Er bespricht die Angelegenheit der Erbschaft mit Paulus, dem Manne seiner Nichte Paula. Johannes will, da er nur vier Nichten zu seinen nächsten Verwandten zählt, diese Paula als Universalerin einsetzen, als welche sie aber den andern drei Nichten ansehnliche Legate auszahlen muß. Paulus schreibt alles gemäß dem Willen des Johannes auf und ruft den Notar, ändert aber, bevor der Notar das Testament zur Einsicht und zum Abschreiben erhält, einige Punkte also ab, daß er zwei Legate ad pias causas streicht und bei den Legaten für die Schwestern seiner Frau hinzufügt, die Zahlung brauche erst erfolgen, wenn er dieselbe wird leisten können; er ist nämlich vom Erblasser als Testamentsvollstrecker bestimmt. Der Notar schreibt das Testament ab, läßt es, ohne es dem Erblasser nochmals vorzulesen, von diesem und von Zeugen unterschreiben und verschließt es dann in Gegenwart des Erblassers und der Zeugen mit der kurzen Erklärung: dies sei die lebwillige Verfügung des Johannes. Nun ist der Erblasser gestorben. Was ist zu seinem Testament zu sagen?

Es ist gegenwärtig wohl fast einmütige Anschaunung, daß die Gültigkeit der lebwilligen Verfügungen schon im Naturrecht begründet ist wie das Recht des Privateigentums selber. Damit will aber niemand leugnen, daß auch das menschliche Gesetz Bestimmungen aufstellen kann bezüglich des Erbrechtes, die im Gewissen verpflichten. Denn da aus dem Naturrecht keine bindenden Einzelnormen abzuleiten sind in bezug auf die Form einer lebwilligen Verfügung noch auch hinsichtlich deren Ausführung, so müßte sich allzuhäufig eine verwirrende Rechtsunsicherheit ergeben mit ihrem Gefolge von Streitigkeiten, Gehässigkeiten, Feindschaften u. s. f., wenn nicht die irdische Autorität die Verfügung des Erblassers mit den notwendigen Sicherungen umgeben hätte. Daher in allen Kulturstaaten eine Reihe von Bestimmungen über Form und Ausführung des letzten Willens.

Die gewöhnliche Form des letzten Willens findet sich im Testamente. Testament ist die Erklärung des letzten Willens, wodurch der Erblasser Entscheidungen trifft über sein Eigentum für die Zeit nach seinem Tode. Ob dabei ein Erbe bestimmt wird oder ohne Ernennung eines Erben nur sonstige Verfügungen über das Eigentum getroffen werden, ist nach den Gesetzen der meisten modernen Staaten gleichgültig. Eine Ausnahme macht das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, das im Anschluß an das römische Recht nur dann von einem Testamente spricht, wenn in der letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt wird; in allen andern Fällen gebraucht es die Bezeichnung Kodizill. Vom Testamente zu unterscheiden ist ein einfaches Legat oder Vermächtnis. Darunter

versteht man allgemein die Hinterlassung einer bestimmten Sache oder Summe aus der Erbschaftsmasse an eine dritte Person. Zur Gültigkeit eines Vermächtnisses wird nach dem Naturgesetze ebenso wie nach allen Staatsgesetzen erforderlich, daß das Vermächtnis von einem berechtigten Erblasser durch eine gültige lebtwillige Verfügung einer Person, die Eigentum zu erwerben fähig ist, hinterlassen werde. Auf die einzelnen Bedingungen näher einzugehen ist hier nicht der Platz; diese sind nach den verschiedenen staatlichen Gesetzbüchern verschieden und übrigens für die Lösung des vorgelegten Falles von keinem Belang.

Auf den Fall selber eingehend wird jeder auf den ersten Blick erkennen, daß es sich um einen ganz offenkundigen Betrug, eine betrügerische Fälschung handelt. Paulus ändert die zunächst noch unbeglaubigte Niederschrift des letzten Willens des Johannes ab, wider Wissen und Willen des Erblassers Johannes. Diese abgeänderte Fassung wird sodann als „Allographum“ vom Erblasser unterschrieben und von mindestens drei Zeugen beglaubigt, wodurch das Testament (nach österreichischem Rechte) seine Gültigkeit erlangt. Eine Abänderung, die Streichung der zwei Legate ad causas pias und die Beifügung bei den Legaten für die drei übrigen Nichten entspricht nicht dem letzten Willen des Johannes, sondern ist eine Fälschung von fremder Hand, von Paulus. Gewiß kann der Testator jederzeit seinen letzten Willen abändern, gleichviel in welcher Form dieser ausgedrückt worden. Aber diese Abänderung kann nur dann ihre Wirksamkeit erlangen, wenn sie mit Wissen und Willen vom Erblasser selber in einwandfreier oder gegebenenfalls in gesetzlich vorgeschriebener Form erfolgt. Eine durch List erschwindelte oder durch Gewalt oder Drohung erzwungene Abänderung bleibt ungültig und vollkommen wirkungslos. Vor dem weltlichen Gerichte allerdings wird der Fälscher, in unserem Falle Paulus, Recht erhalten; deun wer kann ihm die Fälschung nachweisen, nachdem der Erblasser bereits im Grabe ruht? Der einzige, der das Verbrechen — als solches ist die Fälschung zu werten — hätte leicht hindern können und hindern müssen, wäre der Notar gewesen. Aber in unbegreiflicher Vertrauensseligkeit nimmt er die von Paulus verfertigte Niederschrift als echt hin, ohne sie dem Erblasser vorzulesen. Er macht sich also, wenigstens objektiv, mitschuldig an dem Betrug, der dem Sterbenden gegenüber durchgeführt worden; mitschuldig an der Schädigung der Legatare, die teils ganz, teils doch für absehbare Zeit um das ihnen zugedachte Vermächtnis betrogen werden. Nicht mitschuldig sind an sich die Zeugen, die das Testament unterschrieben haben; denn diese brauchen keine Kenntnis nehmen vom Inhalt des Testamentes, sondern nur beglaubigen, daß dieses Schriftstück den letzten Willen des Testators enthalte; das aber durften sie in unserem Falle mit Recht annehmen aus den Worten des Notars und dem Stillschweigen des Erblassers.

Die Verpflichtungen, die sich aus der betrügerischen Handlungswise des Paulus ergeben, sind selbstverständlich. Der Erbe ist ex justitia verpflichtet, die durch die lebtwillige Verfügung übertragenen Pflichten

zur Ausführung zu bringen und die Legate auszuzahlen, so wie es der Wille des Erblassers gewesen. Paulus kennt diesen letzten Willen des Johannes sehr genau; er hat also als Testamentsvollstrecker die zwei Legate ad causas pias ihrer Bestimmung zuzuführen und ebenso die Legate an die Schwägerinnen genau so auszuzahlen, wie es Johannes als letzten Willen ihm aufgetragen.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm.

III. (Applikationspflicht und Kommunionaufopferung.) Der Priester Pius hat die sogenannten „neun Herz-Jesu-Freitage“ gehalten, d. h. neun Monate nacheinander am ersten Freitag die heilige Kommunion, die er als zelebrierender Priester empfing, als Sühnekommunion aufgeopfert in der Meinung, das göttliche Herz Jesu zu verehren und die Gnade der Beharrlichkeit für sich zu ersehnen. Für die Applikation der heiligen Messe hatte er an diesen neun Freitagen Stipendien genommen. Nun studiert er die Dogmatik für die Pfarrkonkursprüfung und findet, daß ganz hervorragende Theologen, wie z. B. Ledesma, Dominikus Soto, Bellarmin, De Lugo, Tournely und andere die Ansicht vertreten, die heilige Kommunion sei die opfermäßige Verstörung der göttlichen Opfergabe, der opfermäßige „Bewichtungsakt“, also das Wesentliche oder wenigstens Mitwesenliche der Opferhandlung. Pius bekommt nun Skrupeln, ob er, da er mit der Intention für das heilige Messopfer durch Annahme des Stipendiums gebunden war, die heilige Kommunion in diesen Messen auf eine andere Intention aufopfern durste. Muß er vielleicht gar die neun Stipendien zur Sicherheit nochmals persolvieren?

Die Lösung dieser Zweifel wird sich aus folgenden theologischen Erwägungen ergeben:

1. Im Applikationsakte verfügt der Priester als beauftragter Stellvertreter und lebendiges Werkzeug des ewigen Hohenpriesters frei und wirksam über jene Wirkungen des heiligen Messopfers, die aus der Opferhandlung Jesu Christi als solcher (ex opere operato) hervorgehen, insoferne das Opfer seiner Natur nach nicht nur für die Sünden, Nöten und Ansiegen aller Erlösten, sondern auch für bestimmte Opferzwecke, für einzelne Personen und Bedürfnisse dargebracht werden kann. Diese speziellen Opferwirkungen heißen bekanntlich in der Theologie „fructus medii“ oder „fructus ministeriales“. Die besonderen Opferzwecke sind im allgemeinen Opferwillen Jesu Christi nicht von vornherein bezeichnet und festgesetzt, sondern werden nach dem Willen Christi, wie wir aus der Lehre und Uebung der Kirche wissen, durch den menschlichen, werkzeuglichen Opferpriester in der Intention oder Applikation der heiligen Messe bestimmt. (Vgl. can. 809 des kirchlichen Gesetzbuches.)

2. Durch Uebernahme eines Stipendiums verpflichtet sich der Priester ex justitia, von dieser seiner Applikationsgewalt nach dem Willen des Stipendiengabers und nicht anders Gebrauch zu machen. Der Priester, der sich so auf strenge Gerechtigkeit verpflichtet hat, würde zwar gültig, aber schwer sündhaft handeln, wenn er dann trotzdem die